

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden**
- 2. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-12-20 li-bo

16. 4. 2019

Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt, ist die Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen gemäß § 42 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) i. V. m. § 54 Landesbeamtengesetz (LBG LSA) bzw. § 3 Abs. 2 TVöD jedem öffentlichen Bediensteten verboten. Das Annahmeverbot gilt für die kommunalen Wahlbeamten (Oberbürgermeister, Bürgermeister, Verbandsgemeindebürgermeister und Beigeordnete) gemäß § 6 BeamStG entsprechend.

Die Zustimmung zu Ausnahmen im Einzelfall obliegt nach § 54 Abs. 1 LBG LSA der obersten Dienstbehörde. Oberste Dienstbehörde der Beamten einschließlich der Beigeordneten sowie der Tarifbeschäftigten ist der Hauptverwaltungsbeamte (§ 66 Abs. 5 KVG LSA). Oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten ist die Vertretung (§ 45 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA).

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. hat auf unsere Bitte das Thema in den Fortbildungsveranstaltungen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am 4./5. 4. 2019 in Oranienbaum-Wörlitz und am 11./12. 4. 2019 Blankenburg (Harz) aufgegriffen. Hierzu referierte Prof. Dr. Matthias Einmahl, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, der uns im Nachgang seine Handreichung „Annahme von Vorteilen durch kommunale Wahlbeamte“ (Stand: Januar 2018) zur Verfügung gestellt hat, die wir anliegend zu weiteren Information übersenden (s. Anlage).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den gemeinsamen Runderlass des MI, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 22. 2. 2010 (MBl. LSA Seite 112, ber. S. 165),

dessen Anwendung den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie Zweckverbänden empfohlen ist (s. Anlage).

Sofern für Ihre Verwaltung bislang keine entsprechenden Regelungen getroffen wurden und eigenständige Regelungen nicht beabsichtigt sind, empfehlen wir, die entsprechende Anwendung des Gem. RdErl. vom 22. 2. 2010

- a) auf die Beamten sowie die Tarifbeschäftigten durch den Hauptverwaltungsbeamten anzuordnen und
- b) die Anwendung auf den Hauptverwaltungsbeamten durch die Vertretung beschließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen